

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **59 (1933)**

Heft 22: **Portofreiheit**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es mir anderseits nicht gelänge, den Gegenbeweis zu erbringen, dass der Anwalt seinerseits mit der Portofreiheit Schmu getrieben. Und zwar, dass er laut Paragraph x des Strafgesetzbuches nicht nur das, sondern sich der unrechtmässigen Aneignung einer Staatsurkunde schuldig gemacht.

Den lt. Strafgesetzbuch Paragraph so und so, Alinea X und ff im nächsten Absatz, sowie lt. Reglement der Eidg. Postverwaltung vom Jahre Y ist usw. die Verwendung etc. strengstens untersagt! Damit will ich sagen, dass er sich schuldig gemacht in dem Sinne, weil er ein ihm anvertrautes Rückporto eines Dienstmädchens, samt Photographie und Zeugnissen, zu Privatzwecken verwendet hatte, statt zum Zwecke der Rückantwort zu verwenden. Denn dass in solchem nicht ein krasser Fall von Missbrauch der Portofreiheit, sowie ein Missbrauch einer Staatsurkunde und staatlichen Wertpapiere vorliege,

wird mir gewiss niemand bestreiten wollen.

Ich schliesse nun, da ich bald selbst nicht mehr nachkomme. Doch können Sie, Herr Nebelspalter, aus diesem ersehen, in welche Verwirrung Sie unter Umständen andere Menschen bringen können.

Achtungsvoll

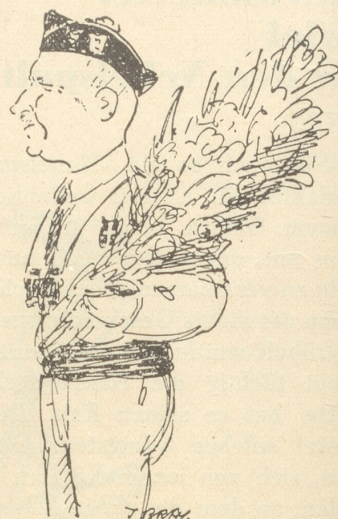
E. W. B.

Genialer Missbrauch

Der Fall beschäftigte vor etwa Jahresfrist unsere Gerichte.

Ein junger Mann, dem seine Liebesbriefspesen offenbar zu sehr ins Geld gingen, war auf folgende Idee gekommen: Er adressierte die Briefe an irgend eine ausländische Firma, schrieb als Absender den Namen seiner Angebetenen und gab den Brief auf die Post ... wohlweislich ohne zu frankieren.

Nun befördert die Post bekanntlich



Le commandant des Pontonniers suisses
(Vu par Jean Bray).

keine unfrankierten Auslandbriefe, sondern lässt sie an den Absender zurückgehen ... die Angebotene erhielt also das Billet doux zugestellt, zuverlässig und prompt, wie wir das bei unserer Post gewohnt sind, und der geniale junge Mann sparte das Porto.

Die Geschichte kam dann aus und der erfinderische Jüngling wurde wegen Betrug verurteilt.

Schade um so ein Genie! H.

Anno 1861

1861 nahm der Bundesrat den ersten Anlauf zur Aufhebung der Portofreiheit!

Weitere Versuche folgten:

1867
1871
1876
1883
1899
1914
1915
1917
1920
1922
1923

Resultat: Viel portofreie Schreibereien über die Portofreiheit.



Roco Confiture - die Qualitätsmarke - zu billigen Preisen!

Ein Sprung ins **Büffet**
Ein gutes Plättli im **Bern**
S. Scheidegger.